

Neufassung der Besonderen Rechtsvorschrift zur IHK-Fortbildungsprüfung zum Abschluss "Elektrofachkraft in der Industrie"

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (IHK Karlsruhe) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Juli 2026 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft in der Industrie“

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur „Elektrofachkraft in der Industrie“ und damit die Befähigung, in Betrieben die Tätigkeit einer Elektrofachkraft in der Industrie gemäß den aktuellen Vorgaben der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen und dem Stand der Technik eigenverantwortlich auszuüben.
Die zu prüfende Person soll zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes.
- (2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob die zu prüfende Person die in § 3 genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Elektrofachkraft in der Industrie“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriell-technischen Beruf nachweist oder
 2. durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Eine augenärztliche Untersuchung auf eine mögliche Rot-Grün-Farbschwäche muss vor Beginn der ersten Prüfung vorliegen.

§ 3

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Kenntnis- und fachpraktische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche und Prüfungszeiten:
 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz (in höchstens 240 Minuten)
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse (in höchstens 240 Minuten)
 3. Arbeitsauftrag (in höchstens 240 Minuten)Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten zu berücksichtigen.
An der Prüfung im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ kann nur teilnehmen, wer zuvor die Prüfung in den Bereichen „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ hat die zu prüfende Person in höchstens 240 Minuten schriftliche Aufgaben zu bearbeiten.

- (3) Im Prüfungsbereich „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen,
2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten,
3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen,
4. Steuerungsprogramme interpretieren und ändern,
5. Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.

Im Prüfungsbereich „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ hat die zu prüfende Person in höchstens 240 Minuten schriftliche Aufgaben zu bearbeiten.

- (4) Im Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ ist von der zu prüfenden Person ein Arbeitsauftrag zu bearbeiten und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren sowie, auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen, ein situatives Gespräch darüber zu führen. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
2. Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,
3. Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.

Zum Nachweis kommen insbesondere Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht. Die im Prüfungsbereich Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

Der „Arbeitsauftrag“ ist praktisch zu bearbeiten. Hierfür beträgt die Bearbeitungszeit einschließlich der Dokumentation höchstens 240 Minuten. Die situative Gesprächsphase erfolgt während dieser praktischen Prüfung.

§ 4

Gewichten, Bewerten der Prüfungsteile und -bereiche und Bestehen der Prüfung

- (1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:
 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz 100 %
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse 100 %
 3. Arbeitsauftrag 100 %
- (2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die zu prüfende Person in allen drei Prüfungsteilen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Wer die Wiederholung einer Prüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Prüfungsbestandteilen zu befreien, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 6

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die IHK Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche und die Gesamtnote in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift bis zum 31.12.2027 nach der besonderen Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft“ vom 26. November 2014 zu Ende geführt werden.
- (2) Die IHK Karlsruhe kann auf Antrag die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Vorschrift durchführen; § 5 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschrift tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur „Elektrofachkraft“ vom 26. November 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, den 18. August 2026

**Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe**

Frank Roth
Präsident

Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer